

Erläuterungen

zu den neuen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Erdgas der KNG-Kärnten Netz GmbH – Fassung Jänner 2013.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 107/2011 (GWG 2011) normieren allgemein gültige Qualitätsstandards für unsere Kunden. Aus diesem Grund wurden die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Erdgas aktualisiert. Diese sind im Internet unter www.kaerntennetz.at abrufbar bzw. können unter der Servicehotline +43 (0)5 0525-6000 kostenlos angefordert werden.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

Punkt I (Gegenstand)

Es erfolgt eine klare Trennung der Begriffe Netzzutritt (erstmaliger Anschluss oder Kapazitätsänderung) und Netzzugang (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, Einspeisung von Erdgas in das Netz, Entnahme von Erdgas aus dem Netz).

Punkt III (Anschluss an das Verteilernetz und Kapazitätsänderung – Netzzutritt)

Festlegung der erforderlichen Schritte im Zusammenhang mit dem Anschluss von Neuanlagen an das Verteilernetz für Haushalts- und Gewerbekunden (Abs. 2).

Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet auf vollständige Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener Frist (längstens 14 Tage) ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren (Abs. 7).

Punkt IX (Informationspflichten zum Betrieb und Vorgangsweise bei Störfällen sowie Versorgungsunterbrechungen)

Festlegung der Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen sowie bei Versorgungsunterbrechungen (siehe Anlage).

Punkt X (Netzdienstleistungen)

Einrichtung von Kontaktaufnahmemöglichkeiten zur Einbringung von Anfragen und Beschwerden durch Netzbenutzer (Abs. 6).

Anfragen und Beschwerden von Netzbenutzern an den Verteilernetzbetreiber sind binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten (Abs. 7).

Punkt XII (Messung)

Netzbenutzern wird bei Selbstablesung die Möglichkeit eingeräumt, Zählerstände auch über die Homepage des Netzbetreibers eingeben zu können (Abs. 4).

Punkt XV (Qualität der Netzdienstleistung)

Verpflichtung des Netzbetreibers, dem Netzbenutzer 1 x jährlich Informationen über die in der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung festgelegten Standards (siehe Anlage) zu übermitteln (Abs. 2).

Punkt XVI (Datenschutz und Geheimhaltung)

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbenutzer online bestimmte verrechnungsrelevante Daten übersichtlich zur Verfügung zu stellen oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Homepage des Netzbetreibers zu ermöglichen (Abs. 4).

Punkt XIX (Rechnungslegung)

Nach erfolgter Ablesung am Ende einer Abrechnungsperiode bzw. nach Vorliegen aller verrechnungsrelevanten Informationen ist vom Netzbetreiber 15 Arbeitstage nach Ende der Abrechnungsperiode eine Rechnung zu legen und dem Netzbenutzer im Falle getrennter Rechnungslegung umgehend zu übermitteln (Abs. 1).

Netzrechnungen werden vom Verteilernetzbetreiber in seinem Abrechnungssystem binnen zwei Arbeitstagen ab Einlangen des vollständigen Ansuchens um Rechnungskorrektur korrigiert (Abs. 12).

Punkt XXII (Vorauszahlung und Sicherheitsleistung)

Beschränkung der Vorauszahlungen auf max. drei Teilzahlungsbeträge (Abs. 1).

Die Berechtigung des Netzbetreibers zum Einbau eines Pre-Paymentzählers besteht nur im Falle der Nichterbringung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Netzbenutzer (Abs. 3).

Punkt XXVII (Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung)

Die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigt den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inkl. jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (Abs. 3).

Im Falle der Berufung eines Netzbenutzers auf das Recht auf Versorgung in letzter Instanz ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung verpflichtet, kann jedoch die Bereitstellung der Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat abhängig machen (Abs. 7).

Punkt XXVIII (Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen)

Im Falle geänderter Allgemeiner Verteilernetzbedingungen hat der Netzbetreiber dies dem Netzbenutzer in einem persönlich an diesen gerichteten Schreiben bekannt zu geben. Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten ab der Mitteilung folgenden Monatsersten als vereinbart (Abs. 2).

Sollten Sie noch Fragen zu den neuen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Erdgas haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen unter der Telefonnummer +43 (0)5 0525-6000 gerne zur Verfügung.